

Auszüge aus "Alleen in NRW"

S. 23

1.4.1 Geschützte Bestandteile der Landschaft

Alleen sind von einmaliger landschaftlicher Schönheit und eine Bereicherung für Mensch und Natur. Keine gleicht der anderen. Alleen spenden Schatten an Tagen mit viel Sonnenschein. Ihre Laubdächer erzeugen ein eigenes Kleinklima und sind selbst kleine Biotope. Sie sind Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. Alleenbäume filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft und produzieren Sauerstoff. Sie sind als Kohlendioxidumwandler wichtig für den Klimaschutz. Alleen ziehen sich wie grüne Adern durch Städte und Landschaften und stärken die Vielfalt und Schönheit der Lebensräume. Alleen sind Heimat und Lebensqualität, die wir für künftige Generationen erhalten müssen.

In der Novelle des Landschaftsgesetzes NordrheinWestfalen aus dem Jahre 2007 (§ 47 a LG = heute § 41 LNatschG) wurden die Alleen an Straßen und Wegen daher unter gesetzlichen Schutz gestellt.

Die Förderung der Sanierung von Altalleen, die in Gänze aufgrund von Alter oder Schäden gefährdet sind, ist nach Absprache mit den zuständigen Behörden seit 2012 grundsätzlich auch möglich (vgl. Kap. 3.8 Förderrichtlinie).

1.4.3 Ökologische Bedeutung

Innerstädtisch dienen Alleen als Brücke für Kaltluft. Gerade im Sommer können sie ihre Umgebungstemperatur durch Schattenwurf und Verdunstung herunterkühlen. Über Nacht wird durch die Photosynthese der lebensnotwendige Sauerstoff abgegeben und ebenfalls als kühlend empfunden.

Gerade in den Innenstädten gibt es auch Spezialformen der Allee. So ist beispielsweise die Königsallee in Düsseldorf keine klassische Allee, da sie in der Mitte durch einen Wasserlauf, den Stadtgraben, unterbrochen wird. Die Straßen rechts und links des Grabens sind zwar ebenfalls beidseits von Bäumen gesäumt, die Bäume zum Graben haben aber ein höheres Alter als die zur Geschäftsseite hin. Die Bäume über dem Wassergraben stehen zu weit auseinander und die Bäume zur anderen Seite sind noch zu jung, um mit den alten Bäumen ein geschlossenes Kronendach zu bilden. Das charakteristische Alleenbild kann somit nicht entstehen.

S. 26

In der offenen Landschaft zeigen Alleen als gestaltendes Landschaftselement den Verlauf einer Straße oft schon von weitem an. Sie dienen Tier und Vogelarten als Nahrungsquelle und Schutz und verbinden häufig einzeln in der Landschaft liegende Biotope wie eine Brücke mit Wäldern, Gewässern oder größeren Biotopen.

Darüber hinaus bremsen sie den Wind aus. Mancherorts war es wichtig zu verhindern, dass guter Mutterboden weggeweht wurde. Dies ist gut am Beispiel der Alleen am Niederrhein zu verfolgen. Sie verlaufen häufig in Nord-Süd-Richtung als Schutz vor den Westwinden. Teilweise wurden die niederrheinischen Alleen vor über 200 Jahren genau aus diesem Grund angelegt, zum

Alleen in Nordrhein-Westfalen

Schutz vor Wind und Wetter, zur Orientierung bei Dunkelheit oder Schnee und als Feuerholzquelle. Die längste, fast durchgängig mit Alleebäumen bestandene Strecke ist mit über 40 km die B 58 von Haltern am See nach Wesel. Diese verläuft aber entgegen der damals üblichen Pflanzweise von Ost nach West.

S. 57

§ 41 LNatschG „Alleen“

(zu § 29 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht im Rahmen von Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Sie sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Bei gegenwärtiger Gefahr kann die Maßnahme sofort durchgeführt werden. Sie ist der Naturschutzbehörde anschließend anzuzeigen. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(3) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen.

(4) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach Absatz 1 gesetzlich geschützten Alleen. Die geschützten Alleen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Der Schutz nach Absatz 1 besteht unabhängig von den Eintragungen im Alleenkataster oder nachrichtlichen Maßnahmen der Biotope.

S. 58

Begründung zu § 41 LNatschG „Alleen“

Mit dieser neuen Vorschrift werden Alleen unter einen gesetzlichen Schutz gestellt. Damit wird der besonderen Bedeutung der Alleen als landschaftsgliedernden und landschaftsprägenden Elementen der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft Rechnung getragen; aufgrund des landesweit festzustellenden Rückgangs weisen sie darüber hinaus eine besondere Schutzwürdigkeit auf. Ziel des gesetzlichen Schutzes ist es, den Bestand an Alleen zu erhalten und auszubauen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit bleiben unberührt, sind jedoch vor Durchführung den unteren Landschaftsbehörden anzuzeigen.

S. 70

Hinweise zur nachhaltigen und verkehrsgerechten Sicherung und Entwicklung von Alleen an

Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung

Um den Umgang mit geschützten Alleen unter Berücksichtigung der Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB 2006) und den Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch FahrzeugRückhaltesysteme (RPS 2009) zu stärken, werden nachfolgende Hinweise zur Konkretisierung gegeben.

1. Schutz der Alleen gemäß § 41 LNatschG Landesnaturschutzgesetz

Gesetzlich geschützt sind alle Alleen und nicht nur die im landesweiten Kataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen geführten Bestände. Im Sinne des Gesetzes sind Alleen beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 Metern parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart, die aus mindestens zehn Bäumen bestehen. Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter.

2. Beseitigung von Alleebäumen aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit

Alleebäume dürfen nur beseitigt werden – sofern keine gegenwärtige Gefahr für die Verkehrssicherheit vorliegt – wenn vorher überprüft und dokumentiert wurde, dass keine anderen, vergleichbaren Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können (vgl. hierzu ESAB, Kapitel 3).

Die Entscheidung, ob ein Alleebaum wegen Krankheit oder nicht ausreichender Standfestigkeit entfernt werden soll, ist auf Grund regelmäßiger Gesundheits- und Zustandsüberwachung von besonders geschulten Mitarbeitern der Straßenbauverwaltung (Baumkontrolleure) zu treffen. Sollen Alleebäume aus anderen zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit (z. B. Beschluss der örtlich zuständigen Unfallkommission, unfallauffällige Bereiche nach ESAB) entfernt werden, ist vorher die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen und deren Beurteilung angemessen zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist die beabsichtigte Beseitigung von Alleebäumen der Unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

Im Falle einer gegenwärtigen Gefahr für die Verkehrssicherheit erfolgt eine nachträgliche Anzeige. Einer darüber hinausgehenden Genehmigung oder Befreiung bedarf es nicht. Eine gegenwärtige Gefahr für die Verkehrssicherheit liegt dann vor, wenn Bäume den Verkehr offensichtlich so gefährden, dass eine sofortige Abhilfe notwendig ist (z. B. Stammriss durch Blitzschlag oder Sturm).

Nach dem Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr (MBV) vom 12.04.2007 wurde der Abschnitt 4 (Pflanzungen an bestehenden Straßen) der Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB) für Landesstraßen nicht eingeführt. Stattdessen ist vor Ort über Baumabstände im Einzelfall zu entscheiden. Dies ändert sich durch die Einführung der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch FahrzeugRückhaltesysteme (RPS) 2009 grundsätzlich nicht. Zu beachten ist allerdings, dass die Anforderungen der RPS selbstverständlich auch bei solchen Einzelfallentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Sofern es sich nicht nur um eine geringfügige Nachpflanzung im Bestand handelt, reichen z. B. bei Anwendung der RPS 4,50 m Baumabstand bei Geschwindigkeiten ab 60 km/h nicht mehr aus. Über Geschwindigkeitsbeschränkungen entscheidet die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde. Im Spannungsfeld zwischen den Belangen des Naturschutzes und den Anforderungen der Verkehrssicherheit kam es in der Vergangenheit regelmäßig zu Beschwerden über Beseitigung von Alleebäumen sowie nicht erfolgte Ersatzpflanzungen.

Aus diesem Anlass wurden vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die Hinweise zur nachhaltigen und verkehrsgerechten Sicherung und Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in NordrheinWestfalen (MSVB) erarbeitet. MBWSV und MKULNV haben diese Hinweise dann per Erlass im Juni 2015 ihren nachgeordneten Dienststellen bekannt gegeben und darauf hingewiesen, dass künftig auf deren Umsetzung hinzuwirken ist.

3.4 Hinweise zur nachhaltigen und verkehrsgerechten Sicherung und Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen

Alleenschutz und Recht in Nordrhein-Westfalen

3. Ersatzpflanzungen

Die Straßenbauverwaltung ist verpflichtet, entfernte Alleebäume ggf. an anderer Stelle zu ersetzen. Die Durchführung der Ersatzpflanzungen ist mit den Unteren Landschaftsbehörden abzustimmen. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung ist es zweckmäßig, diese Abstimmungen nicht für jeden einzelnen entfernten Alleebaum vorzunehmen, sondern in einem zu vereinbarenden Turnus (z. B. alle vier Jahre) eine konzentrierte Nachpflanzaktion durchzuführen. Zu diesem Zweck ist die Kenntnis über den Zustand der vorhandenen Alleen an Bundes- und Landesstraßen sowie die Ermittlung von potenziellen Pflanzstandorten erforderlich. Die Überprüfung von grundsätzlich in Frage kommenden Pflanzstandorten erfolgt durch die Straßenbauverwaltung unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Unteren Landschaftsbehörden. Neben der Ergänzung vorhandener, vitaler Alleen und der Neupflanzung an bisher gehölzfreien Straßenabschnitten bieten sich auch Pflanzungen an landwirtschaftlichen Wegen oder selbständigen Rad- und Gehwegen an. Zur Dokumentation von Baumfällungen und bereits realisierten Neu- und Nachpflanzungen wird empfohlen, regionale Bilanzen von der Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit den Unteren

Landschaftsbehörden aufzustellen. Der Bezugsraum ist die Kreisebene nach Straßenkategorien (Bundesstraße, Landesstraße, übrige).

Für Neupflanzungen von Bäumen an Bundesstraßen gelten grundsätzlich die Regelungen der ESAB 2006. Bei Neupflanzungen von Bäumen – nicht beim Ersatz einzelner Bäume in Alleen – ist ergänzend Folgendes zu berücksichtigen: neu gepflanzte Bäume werden im Laufe ihres Wachstums zu Hindernissen, wenn ihr Stammumfang mehr als 25 cm beträgt. Sie sind dann als nicht verformbare punktuelle Einzelhindernisse im Sinne der RPS 2009 zu behandeln. Grundsätzlich sind Pflanzstandorte so zu wählen, dass der Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen • aus Gründen der Wirtschaftlichkeit • zur Erleichterung des Straßenbetriebsdienstes im Seitenraum • zur Ermöglichung von Ausweichvorgängen vermieden werden kann.

Wenn dieses nicht möglich ist, sollten Bäume zur Sicherstellung eines gleichbleibenden Verkehrssicherheitsniveaus über die gesamte Lebensdauer – sofern sie sich innerhalb des definierten kritischen Abstandes befinden (nach RPS 2009, Kap. 3.3.1.1) – bereits bei ihrer Anpflanzung mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen gesichert werden.

An Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen ist auf Baumpflanzungen innerhalb der kritischen Abstände zu verzichten.

Im Rahmen der **Nachpflanzung** in Alleen sind Einzelbäume nicht als neue Gefahrenstelle (Anwendungsmerkmal der RPS) anzusehen, da die zuvor vorhandene Lücke den Charakter der Allee nicht infrage stellt und keine qualitative Verschlechterung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist. Eine Pflanzung in der Flucht der vorhandenen Allee ist uneingeschränkt möglich. Grundsätzlich liegt es im Ermessen des verantwortlichen Straßenbaulastträgers als Verkehrssicherungspflichtiger, ob die Pflanzabstände vom Rand der befestigten Fläche auf Grundlage der RPS zu wählen sind. Dabei spielt die Unfallsituation (Nachweis Unfallauffälliger Bereiche nach Abschnitt 2 der ESAB 2006) und Charakteristik der Allee eine entscheidende Rolle. Für Pflanzungen an bestehenden Landesstraßen sind die Kapitel 1–3 der ESAB zu beachten und anzuwenden.

An Straßen mit Baumpflanzungen zwischen Fahrbahn und Radweg sind die Bäume wenn möglich hinter den Radweg zu pflanzen.

4. Pflege

Zur Erhaltung der Alleen ist eine fachgerechte Pflege von Alt- und Jungbäumen erforderlich. Die durchzuführenden Maßnahmen müssen den Vorgaben der ZTV Baum-StB 04 und der ZTV Baumpflege 2006 (FLL) entsprechen.

Im Spannungsfeld zwischen den Belangen des Naturschutzes und den Anforderungen der Verkehrssicherheit kam es in der Vergangenheit regelmäßig zu Beschwerden über Beseitigung von Alleebäumen sowie nicht erfolgte Ersatzpflanzungen.

Aus diesem Anlass wurden vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die Hinweise zur nachhaltigen und verkehrsgerechten Sicherung und Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen (MSVB) erarbeitet. MBWSV und MKULNV haben diese Hinweise dann per Erlass im Juni 2015 ihren nachgeordneten Dienststellen bekannt gegeben und darauf hingewiesen, dass künftig auf deren Umsetzung hinzuwirken ist.

Allgemeine Fragen zum Schutz von Alleen Untere Landschaftsbehörden der Kreise Grünflächenämter der kreisfreien Städte

Alleenkataster Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen Zentrale: 2361 - 305- 0

Verbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Alleenschutzgemeinschaft (ASG) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Arbeitsgemeinschaft Deutsche Alleenstraße Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)